

**Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Auerbach/Vogtl.
(Straßenreinigungssatzung)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.02.2015**

L e s e f a s s u n g

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt Auerbach/Vogtl. verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt Auerbach/Vogtl. nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahn, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) die Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Auerbach/Vogtl. gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an einer öffentlichen Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sich erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 8),
- (2) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Schmutz und Unrat jeglicher Art, wie Papier, Obstschalen, Fallobst, Laub und Unkraut sowie Gras sind von den Verpflichteten aufzunehmen und auf ihre Kosten einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Bei Baumscheiben, bepflanzten und begrüntem Flächen sind nur Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Fallobst und Laub von den Verpflichteten aufzunehmen und auf ihre Kosten einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

(2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wasser- notstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus den errechneten Frontmetern.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 1 Abs. 1 und § 3 Verpflichteten monatlich zu reinigen. Der regelmäßige Reinigungszeitraum wird vom 01. März bis zum 30. November des Kalenderjahres festgelegt, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen.

(2) Für die nach § 1 Abs. 1 und § 3 Verpflichteten wird der Reinigungszyklus durch Reinigungsklassen festgelegt:

Reinigungsklasse 1:	monatlich
Reinigungsklasse 2:	monatlich, jedoch 14-täglich in den Monaten September bis November und März
Reinigungsklasse 3:	jeweils einmalige Reinigung im Frühjahr und im Herbst

Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße bzw. Straßenteile zur entsprechenden Reinigungsklasse ist im Straßenverzeichnis (Anlage) dokumentiert.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 SächsStrG bleibt unberührt. Dies befreit den nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die öffentliche Reinigung der Straßenteile nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Auerbach.
- (3) Die Reinigung der öffentlichen Straßen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung in der im Straßenverzeichnis (Anlage) festgesetzten Häufigkeit. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Teil III Winterdienst

§ 9 Schneeberäumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeberäumung des Gehweges verpflichtet.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu beräumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls so weit möglich und zumutbar so zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs.4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich zu erfüllen.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstverpflichteten zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straße nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend

Teil IV Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

Befreiung von den Verpflichtungen zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 9 Abs. 1u.2 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 9 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 9 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/ Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 9 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 9 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 10 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abgestumpft,
9. entgegen § 10 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Auerbach/Vogtl.

§ 13 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Satzung		19.11.2007	19.11.2007	30.11.2007	01.01.2008
1.Änderungss.	Anlage	26.01.2009	26.01.2009	06.02.2009	07.02.2009
2.Änderungss.	§ 7 / Anlage	27.02.2012	27.02.2012	05.03.2012	06.03.2012
3.Änderungss.	§ 7,Abs. 2/ Anlage	19.11.2012	19.11.2012	01.12.2012	01.12.2012
4. Änderungss.	Straßenverzeichnis	23.02.2015	23.02.2015	07.03.2015	08.03.2015

§ Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der **Stadt Auerbach/ Vogtl.ö****Straßenverzeichnis**

Name der Straße	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt	Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger
A		
Ackermannstraße		(1)
Albert-Schweitzer-Straße (außer ab Wendehammer bis Hochh. Nr. 33 u. 34)	(1)	
Albert-Schweitzer-Straße (Wendehammer bis Hochhaus Nr. 33 u. 34)	(3)	
Albertsberger Straße		(1)
Alte Blumenstraße		(1)
Alte Falkensteiner Straße		(1)
Alte Mühle		(1)
Alte Rodewischer Straße	(2)	
Alte Rützengrüner Straße		(1)
Alte Schönheider Straße		(1)
Alte Straße		(1)
Alter Weg		(1)
Altmarkt		(1)
Am Bendelstein	(1)	
Am Berghang		(1)
Am Feldschlößchen (außer ab Parkplatz bis Schule)	(1)	
Am Feldschlößchen (ab Parkplatz bis Schule)		(1)
Am Graben (außer das Teilstück, zw. Plauensche Str. 7 u. 9 und Am Graben 10 u. 12)		(1)
Am Graben (Teilstück, zw. Plauensche Str. 7 u. 9 und Am Graben 10 u. 12)		(1)
Am Hauptbrunnen		(1)
Am Katholischen Berg	(2)	
Am Rosinenberg	(1)	
Am Schillerpark		(1)
Am Schulberg		(1)
Am Sportplatz		(1)
Am Turnplatz	(1)	
Am Unteren Bahnhof (außer Haus-Nr. 11+13)	(2)	
Am Unteren Bahnhof (Haus-Nr. 11+13)		(1)
Am Wasserturm	(1)	
Amselweg	(3)	
Amtsstraße		(1)
An der Grünen Aue	(1)	
An der Siedlung		(1)
Andreas-Schubert-Straße	(1)	

Auerbacher Straße		(1)
Auerbacher Weg		(1)
B		
Bachgasse		(1)
Bachstraße		(1)
Badstraße		(1)
Bahnhofstraße (außer Stichstraße zw. Haus 21 u. 23)	(2)	
Bahnhofstraße (Stichstraße zw. Haus 21 u. 23)	(3)	
Barthelstraße		(1)
Bauernecke		(1)
Baumannstraße		(1)
Baumgartenweg		(1)
Bebelstraße (Gerberstr. ó Breitscheidstr.)	(1)	
Bebelstraße (Neumarkt ó Gerberstr.)		(1)
Beegerstraße	(2)	
Berheider Straße	(2)	
Beethovenstraße	(1)	
Bergstraße		(1)
Bertolt-Brecht-Straße	(2)	
Bienenweg		(1)
Birkenweg		(1)
Birkenbergweg		(1)
Blumenstraße	(1)	
Blumenau		(1)
Blumenweg		(1)
Breitscheidstraße (B 169 ó Dr.-W.-Külz-Str.)	(2)	
Breitscheidstraße (Hainstr. ó Dr.-W.-Külz-Str.)	(1)	
Breitscheidstraße (Hainstr. ó Neumarkt)		(1)
Breitscheidstraße (Jägerstraße bis Breitscheidstraße 20)		(1)
Brunner Straße	(2)	
Buchenweg		(1)
Burgstraße		(1)
Büttnerweg		(1)
C		
Carolagrüner Straße		(1)
Crinitzleithen	(1)	
D		
Dahlienstraße, 1. und 2. Teilabschnitt		(1)
Dahlienstraße, 3. Teilabschnitt		(1)
Damaschkestraße	(1)	
Dittesstraße	(1)	
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	(2)	
Dresselsgrün		(1)
Dresselsgrüner Weg		(1)
E		
Eicher Straße (außer Abzweig von Eicher Straße bis Eicher Straße 17)		(1)
Eicher Straße (von Abzweig bis Eicher Straße 17)		(1)
Eibenweg		(1)

Eigenheim		(1)
Eigenheimstandort a. d. Hauptstr. (Reb.)		(1)
Eisenbahnstraße (außer Eisenbahnstraße ó AWO-Pflegeheim und Eisenbahnstraße (Bahnhof Auerbach))	(2)	
Eisenbahnstraße ó AWO-Pflegeheim Teilstück	(1)	
Eisenbahnstraße (Bahnhof Auerbach)	(1)	
Ellefelder Weg		(1)
Elsterstraße	(3)	
Eulenbergweg		(1)
F		
Falkensteiner Straße (außer Falkensteiner Straße Eigenheime)	(2)	
Falkensteiner Straße Eigenheime		(1)
Falkensteiner Weg		(1)
Fasanenstraße (außer 32 u. 34 u. Stichstraßen zu den Häusern Fasanenstraße 3 bis 7c)	(3)	
Fasanenstraße (32 u. 34)		(1)
Fasanenstraße Stichstraßen (zu den Häusern Fasanenstraße 3 bis 7c)		(1)
Feldstraße		(1)
Feuerwehrweg		(1)
Feuerwehruzufahrt Rebesgrün		(1)
Fichtenweg		(1)
Fichtzig		(1)
Finkenweg		(1)
Flurweg		(1)
Forstweg		(1)
Friedensstraße		(1)
Friedensring	(1)	
Freudenthal (bis OD- Grenze)	(2)	
Friedrich-Ebert-Straße	(3)	
Friedrich-Naumann-Straße (bis Friedrich-Naumann-Straße 19a)	(2)	
Friedrich-Naumann-Straße (nach Fr.-Naumann-Str. 19a bis Haus 20 u. 23)		(2)
Fröbelstraße	(3)	
Frohe Zukunft		(1)
Fuchssteinweg		(1)
G		
Gabelsbergerstraße		(1)
Gartenstraße		(1)
Gerberstraße	(1)	
Goethestraße		(1)
Göltzschtalblick (bis Gem.-Grenze)	(3)	
Göltzschtalstraße B 169	(1)	
Göltzschtalstraße (parallel zur B 169 v. Plauensche Str. ó Nicolaistr.)	(2)	
Gutenbergstraße		(1)
H		
Haideschachen		(1)
Hainberg	(1)	

Hainstraße	(1)	
Hangweg		(1)
Hauptstraße	(1)	
Heinrich-Heine-Straße		(1)
Herrenwiese	(1)	
Hinterhainer Weg		(1)
Hofau	(2)	
Hofweg		(1)
Hohle (außer Treppe Park)	(2)	
Hohlweg		(1)
Hohe Straße		(1)
Hohengrüner Straße		(1)
Höhenblick		(1)
Humboldtstraße	(3)	
Hubertusweg		(1)
I		
Im Sonnenwinkel		(1)
J		
Jägerstraße		(1)
Jahnstraße		(1)
Jüchener Straße	(3)	
K		
Kaiserstraße	(1)	
Karlstraße		(1)
Käthe-Kollwitz-Straße		(1)
Katzensteinstraße		(1)
Kiebitzweg		(1)
Kiefernweg		(1)
Kirchplatz		(1)
Kirchsteig		(1)
Kirchstraße		(1)
Kirchweg		(1)
Klingenthaler Straße (von Damaschke- bis Baumannstraße)	(2)	
Klingenthaler Straße (Baumannstr. ó Klingenth. Str. Nr. 113)	(1)	
Klingenthaler Straße nach Haus-Nr. 113 bis vor Haus-Nr. 153	(3)	
Klingenthaler Straße ab Haus-Nr. 153 bis Str. d. Friedens	(1)	
Klingentaler Straße Straße des Friedens bis OA Hohengrün	(3)	
Kohlenstraße		(1)
Kreuzweg		(1)
Kreuzstraße		(1)
Kurze Seite		(1)
L		
Lamnitzer Straße		(1)
Lassallestraße	(2)	
Lerchenweg		(1)
Leerser Straße	(3)	
Lessingstraße		(1)
Liebknechtstraße		(1)
Lindenallee (außer Stichstraßen)	(3)	
Lindenallee Stichstraße z. d. Häuser 55 bis		(1)

65		
Lindenstraße		(1)
Lilienstraße 1. und 2. Teilabschnitt		(1)
Lilienstraße, 3. Teilabschnitt		(1)
Lohweg		(1)
Loheweg		(1)
Lutherstraße		(1)
M		
Mädchengasse		(1)
Malzhausweg (Schulstr. ó Heiliger Brunnen)	(2)	
Malzhausweg (südl. v. Heiligen Brunnen)		(1)
Marienstraße		(1)
Meisenweg	(3)	
Michaelweg		(1)
Mosenstraße		(1)
Mozartstraße	(2)	
Mühlberg		(1)
Mühlenweg		(1)
Mühlleithe		(1)
Mühlstraße		(1)
N		
Narzissenstraße		(1)
Nelkenweg		(1)
Nelkenweg, 2. Teilabschnitt		(1)
Neuberg		(1)
Neue Heimat	(1)	
Neue Heimat, Stichstraßen	(1)	
Neue Straße		(1)
Neue Welt		(1)
Neumarkt		(1)
Nicolaistraße (Neumarkt- Rathaus)		(1)
Nicolaistraße (ab Einmündung B 169 ó Alte Rodewischer Str.)	(1)	
Nordstraße	(2)	
O		
Obere Bahnhofstraße (außer Anliegerstraße und Teilstück Obere Bahnhofstraße ó Eisenbahnstr. Teilstück)	(2)	
Obere Bahnhofstraße Anliegerstraße		(1)
Obere Bahnhofstraße ó Eisenbahnstr. Teilstück		(1)
Obere Bergstraße		(1)
Obere Goethestraße	(1)	
Obere Straße		(1)
Opitzstraße	(1)	
Oststraße		(1)
Ottostraße	(3)	
ÖPNV-Schnittstelle Oberer Bahnhof	(1)	
P		
Parkstraße	(2)	
Pestalozzistraße		(1)
Pfarrgasse		(1)
Planitzstraße		(1)

Plauensche Straße		(1)
Plauensche Straße (Krummer Weg)		(1)
Poststraße		(1)
Q		
Querstraße		(1)
Quergasse		(1)
R		
Rathenaustraße		(1)
Rautenkränzer Straße		(1)
Rempesgrüner Weg		(1)
Rempesgrüner Straße		(1)
Reiboldsgrüner Straße		(1)
Reumtengrüner Hauptstraße	(3)	
Reumtengrüner Straße	(1)	
Richardshöhe		(1)
Ritterstraße		(1)
Ringweg		(1)
Richard-Wagner-Straße	(3)	
Robert-Blum-Straße (von Post- bis Bahnhofstraße)		(1)
Robert-Blum-Straße (ab Bahnhofstraße - OA)	(2)	
Robert-Schumann-Straße	(3)	
Rodewischer Straße		(1)
Rosa-Luxemburg-Straße		(1)
Rosenthal		(1)
Rosenweg	(1)	
Röthelsteinweg		(1)
Rützensgrüner Straße		(1)
S		
Säuerhäuser		(1)
Schafberg		(1)
Schallerbachstraße (bis Sportplatz)		(1)
Schieferbruch		(1)
Schillerstraße		(1)
Schloßplatz	(2)	
Schloßstraße		(1)
Schloßweg (von Obere Bahnhofstr. bis Gemarkungsgrenze)	(3)	
Schneeberger Straße		(1)
Schöner Blick		(1)
Schönheider Straße (außer Teilabschnitt Kurve Ascherloch)	(2)	
Schönheider Straße Teilabschnitt (Kurve Ascherloch)	(2)	
Schönheider Straße Verbindungsstück zur Alten Schönheider Straße		(1)
Schraderweg		(1)
Schreiberweg		(1)
Schreiersgrüner Weg		(1)
Schulgasse		(1)
Schulstraße (Göltzschtalstr. ó Kaiserstr.)	(1)	
Schulstraße (Nicolaistr.- B169)		(1)
Schulweg		(1)
Seltmannstraße		(1)

Seminarstraße	(2)	
Siedlerweg		(1)
Siedlung		(1)
Siedlungsstraße		(1)
Siegelohplatz		(1)
Singer-Meisel-Straße	(1)	
Sonnebergweg		(1)
Sorgaer Straße	(2)	
Spartakusstraße	(1)	
Spitalweg		(1)
Sportplatz		(1)
Sportplatz Wendeschleife in Rebesgrün		(1)
Stadtgraben		(1)
Stauffenbergstraße		(1)
Stauseestraße		(1)
Steinbrunnstraße		(1)
Steinhalde		(1)
Straße der Freundschaft		(1)
Straße des Aufbaus	(1)	
Straße des Bergmanns	(1)	
Straße des Friedens		(1)
Straße des Kindes	(2)	
Südstraße		(1)
T		
Talstraße		(1)
Talweg		(1)
Tannenweg		(1)
Thomas-Müntzer-Straße		(1)
Thrändorfweg		(1)
Tulpenweg		(1)
Turngasse		(1)
V		
Verlängerte Goethestraße	(1)	
Verlängerte Jahnstraße		(1)
Vogelsgrüner Straße (außer Fuchslochweg)		(1)
Vogelsgrüner Straße (Fuchslochweg)		(1)
Vogtlandblick	(1)	
Volkmarstraße		(1)
W		
Waldstraße		(1)
Waldhofstraße		(1)
Waldweg		(1)
Weihbergweg		(1)
Werkstraße		(1)
Willy-Brandt-Straße	(1)	
Wernesgrüner Straße		(1)
Weststraße		(1)
Wiesenstraße		(1)
Wiesenweg		(1)
Z		
Zeisigweg		(1)
Zeppelinstraße	(1)	
Zeppelinstraße Wendeschleife	(1)	

Ziegeleiweg		(1)
Zillestraße	(2)	
Zufahrtsstraße zum IG-West	(3)	
Zur Fichtzig		(1)
Zur Töpferei		(1)
Zur Quelle		(1)

- (1) Reinigungsklasse 1: monatliche Reinigung
- (2) Reinigungsklasse 2: monatliche Reinigung, jedoch 14-tägige Reinigung in den Monaten
September - November und März
- (3) Reinigungsklasse 3: jeweils einmalige Reinigung im Frühjahr und im Herbst